

Kurztitel

Begrenzung von Abwasseremissionen aus der Herstellung und Verarbeitung von Kunststoffen, Gummi und Kautschuk

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 8/1999 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 128/2019

Typ

V

§/Artikel/Anlage

Anl. 1

Inkrafttretensdatum

24.05.2019

Abkürzung

AEV Kunststoffe

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz 1959

Text

Anlage A

Emissionsbegrenzungen gemäß § 1

		I) Anforderungen an Einleitungen in ein Fließgewässer	II) Anforderungen an Einleitungen in eine öffentliche Kanalisation
A 1	Allgemeine Parameter		
1.	Temperatur	30°C	35°C
2.	Toxizität		a)
	b)		
2.1	Algtoxizität G_A	8	b)
2.2	Bakterientoxizität G_L	4	b)
2.3	Daphnientoxizität G_D	4	b)
2.4	Fischeitoxizität $G_{F,Ei}$	2	b)
3.	Abfiltrierbare Stoffe	30 mg/l	150 mg/l
	c)		d)
4.	pH-Wert	6,5–8,5	6,5–9,5
A 2	Anorganische Parameter		
5.	Aluminium	2,0 mg/l	durch Abfiltrierbare

6.	ber. als Al Blei	0,5 mg/l	Stoffe begrenzt 0,5 mg/l
7.	ber. als Pb Cadmium	0,1 mg/l	0,1 mg/l
8.	ber. als Cd Chrom – Gesamt	0,5 mg/l	0,5 mg/l
9.	ber. als Cr Quecksilber	0,01 mg/l	0,01 mg/l
10.	ber. als Hg Zink	2,0 mg/l	2,0 mg/l
11.	ber. als Zn Zinn	0,5 mg/l	0,5 mg/l
12.	ber. als Sn Gesamtchlor	0,4 mg/l	0,4 mg/l
	ber. als Cl ₂		
13.	e) Ammonium	10 mg/l	g)
14.	ber. als N Chlorid	f) durch Parameter	–
15.	ber. als Cl Cyanid, leicht freisetzbar	Nr. 2 begrenzt 0,1 mg/l	0,1 mg/l
	ber. als CN		
16.	h) Phosphor – Gesamt	2,0 mg/l	–
17.	ber. als P Sulfat	–	200 mg/l, i)
	ber. als SO ₄		
A 3 Organische Parameter			
18.	Gesamter org. geb. Kohlenstoff TOC	30 mg/l	–
	ber. als C		
19.	Chemischer Sauerstoffbedarf CSB	100 mg/l	–
	ber. als O ₂		
20.	Biochemischer Sauerstoffbedarf BSB ₅	20 mg/l	–
	ber. als O ₂		
21.	Adsorbierbare org. geb. Halogene AOX	0,5 mg/l	1,0 mg/l
	ber. als Cl		
22.	Schwerflüchtige lipophile Stoffe	20 mg/l	100 mg/l
23.	Kohlenwasserstoff-Index	10 mg/l	20 mg/l
24.	Ausblasbare org. geb. Halogene POX	0,1 mg/l	0,1 mg/l
	ber. als Cl		
25.	Phenolindex	0,1 mg/l	10 mg/l
	ber. als Phenol		
26.	Summe der anionischen und nichtionischen Tenside	1,0 mg/l	keine Beeinträchtigung des Betriebes der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage
27.	Summe der flüchtigen aromat. Kohlenwasserstoffe Benzol, Toluol, Xylole und Ethylbenzol BTXE	0,1 mg/l	0,5 mg/l

- a) Bei der Auswahl (§ 4 Abs. 1 erster Satz AAEV) des Toxizitätstests für die Abwasserüberwachung ist darauf zu achten, daß mit dem eingesetzten Testorganismus die empfindlichste Gruppe von Wasserorganismen berücksichtigt wird, die durch die Inhaltsstoffe des Abwassers gemäß § 1 Abs. 2 geschädigt werden kann. Der Parameter Nr. 2.4 (Fischeitoxizität $G_{F,Ei}$) ist im Rahmen der Fremdüberwachung gemäß § 4 Abs. 3 bei begründetem Verdacht oder konkretem Hinweis der fließgewässerschädigenden Wirkung einer Abwassereinleitung, nicht jedoch im Rahmen der Eigenüberwachung gemäß § 4 Abs. 2 einzusetzen.
- b) Eine Abwassereinleitung gemäß § 1 Abs. 2 darf keine Beeinträchtigungen der biologischen Abbauvorgänge in einer öffentlichen Abwasserreinigungsanlage hervorrufen.
- c) Die Festlegung für den Parameter Abfiltrierbare Stoffe erübrigt eine Festlegung für den Parameter Absetzbare Stoffe.
- d) Im Einzelfall ist eine höhere Emissionsbegrenzung zulässig, wenn sichergestellt ist, daß es zu keinen Ablagerungen auf Grund einer Einleitung gemäß § 1 Abs. 2 kommt, die den Betrieb der öffentlichen Kanalisation oder der öffentlichen Abwasserreinigungsanlage stören.
- e) Die Festlegung für den Parameter Gesamtchlor erübrigt eine Festlegung für den Parameter Freies Chlor.
- f) Bei biologischer Abwasserreinigung ist die Emissionsbegrenzung nur bei einer Abwassertemperatur größer 12°C im Ablauf der biologischen Stufe der Abwasserreinigungsanlage einzuhalten. Die Abwassertemperatur von 12°C gilt als unterschritten, wenn bei fünf Temperaturmessungen im Laufe eines Tages mehr als ein Meßwert nicht größer ist als 12°C.
- g) Die Emissionsbegrenzung ist im Einzelfall bei Gefahr von Geruchsbelästigungen oder bei Korrosionsgefahr für zementgebundene Werkstoffe im Bereich der öffentlichen Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlage festzulegen (technische Norm betreffend „Ausführung von Kanalanlagen“ gemäß Anlage A Abschnitt IV der MVW).
- h) Vorschreibung nur erforderlich, wenn die eingesetzten Roh-, Arbeits- oder Hilfsstoffe anorganische oder organische Cyanide enthalten.
- i) Im Einzelfall sind je nach Baustoffen und Mischungsverhältnissen in der öffentlichen Kanalisation höhere Werte zulässig (technische Norm betreffend „Ausführung von Kanalanlagen“ gemäß Anlage A Abschnitt IV der MVW).

Schlagworte

Kanalisationsanlage, Mischungsverhältnis, Sauerstoffbedarf, Kohlenwasserstoff, Beeinträchtigung, Arbeitsstoff

Zuletzt aktualisiert am

11.11.2025

Gesetzesnummer

10011165

Dokumentnummer

NOR40214998